

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. September 1971

Nummer 105

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	29. 7. 1971	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Achten Besoldungsänderungsgesetzes	1468
21210	17. 3. 1971	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1470
2122	28. 6. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gebührenfreiheit und die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheitswesens	1471
21630	11. 8. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Leiter- und Helferschulung im Rahmen der Kindererholung (Ferienhilfswerk für Kinder)	1473
2170	10. 8. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Förderung von Altenkrankenheimen und Pflegeabteilungen bei Altenheimen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers	1478
21703	13. 8. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	1478
2370	9. 8. 1971	RdErl. d. Innenministers Planungshilfen für den Wohnungs- und Heimbau	1478
2371		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers vom 14. 5. 1971 (MBL. NW. S. 1008/SMBL. NW. 2371) Förderung der Kleinsiedlung	1478
302	16. 8. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) und ihrer Stellvertreter	1478
710300	17. 8. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 3 des Gaststättengesetzes (GastG)	1478
71341		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers vom 2. 7. 1971 (MBL. NW. 1971 S. 1298/SMBL. NW. 71341) Numerierung der Vermessungspunkte	1479
7815	2. 8. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Geschäftsordnung der Spruchstellen für Flurbereinigung bei dem Landesamt für Agrarordnung	1479
7830	11. 8. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dienstaufgaben der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	1481
8051	20. 8. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern, den Ausbildungsberatern nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung und den Arbeitsämtern auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes	1481

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
6. 9. 1971	Innenminister RdErl. — Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Jahresabschluß der Bewilligungstätigkeit 1971	1486
13. 8. 1971	Finanzminister RdErl. — Viertes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften; Rechtsfolgen für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes	1485
23. 8. 1971	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bek. — Westfälische Landschaft in Münster; Wahl von Mitgliedern der Generallandschaftsdirektion	1485
	Personalveränderung Justizminister	1485

I.

20320

Durchführung des Achten Besoldungsänderungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 7. 1971 —
B 2104 — 6 — IV A 2

Das Achte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1971 (Aches Besoldungsänderungsgesetz — 8. LBesÄndG —) ist am 28. 7. 1971 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (S. 204) verkündet worden. Zur Durchführung des 8. LBesÄndG gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister die nachstehenden Hinweise und Erläuterungen:

1 Allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Die allgemeine Erhöhung der Grundgehälter, Höchstbeträge für Sondergrundgehälter, festgesetzten Sondergrundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und der Ortszuschläge ist mit Rückwirkung vom 1. 1. 1971 in Kraft getreten. Die nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses vom 22. 12. 1970 seit Januar 1971 unter Vorbehalt geleisteten Abschlagszahlungen auf eine allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sind nunmehr als endgültig zu behandeln.

Für die Höhe der Bezüge gelten die Sätze der Anlagen 1 und 3 des Achten Besoldungsänderungsgesetzes. Die Hinweise in Abschnitt A Nrn. 1 bis 3 meines RdErl. v. 27. 4. 1971 (MBL. NW. S. 972/SMBL. NW. 20320) gelten — unter Fortfall des Vorbehalts der späteren landesgesetzlichen Regelung — nach Maßgabe der nachstehenden Nr. 2 und der folgenden Ergänzungen fort:

- 1.1 Die in der Anlage 2 zu Artikel I § 1 Abs. 3 des 8. LBesÄndG aufgeführten Amtszulagen, Stellenzulagen und Grundgehaltserhöhungsbeträge sind mit Wirkung vom 1. 1. 1971 in der geänderten Höhe zu zahlen.
- 1.2 Ausgleichszulagen nach Artikel III § 3 Abs. 3 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970 (7. LBesÄndG) werden von der Erhöhung der Dienstbezüge nach Artikel I des 8. LBesÄndG nicht berührt.

2 Änderung der Besoldungsordnungen

Die Änderungen der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen, der Besoldungsordnung A, der Besoldungsordnung B, der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H und die Änderung der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe H 4 treten mit Rückwirkung vom 1. 1. 1971 in Kraft mit Ausnahme

- a) der neueingefügten Vorbemerkung Nr. 21 (Stellenzulage für die Dauer der Verwendung bei einer obersten Landesbehörde, Inkrafttreten 1. 1. 1972),
- b) der neugeschaffenen Stellenzulage für Oberamtsanwälte der Besoldungsgruppe A 12 (Inkrafttreten 1. 7. 1971),
- c) der Ergänzung des Katalogs der Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen B 2 und B 5 (Inkrafttreten 29. 7. 1971),
- d) der Streichung von Fußnotenhinweisen bei einigen der durch das Fachhochschulerrichtungsgesetz (FH-EG) vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158/SGV. NW. 223) neu eingefügten Amtsbezeichnungen (Inkrafttreten 25. 6. 1971).

Im einzelnen sind die folgenden mit Wirkung vom 1. 1. 1971 eingetretenen Änderungen zu beachten:

- 2.1 Die Stellenzulage nach Nr. 10 der Vorbemerkungen ist für Beamte des mittleren Dienstes auf 87 DM, für Beamte des gehobenen Dienstes auf 145 DM erhöht worden. Zugleich sind Teilbeträge in Höhe von 67 DM (mittlerer Dienst) und 100 DM (gehobener Dienst) ruhegehaltfähig geworden.
- 2.2 Die Stellenzulage nach Nr. 12 Buchstabe a der Vorbemerkungen wird nunmehr auch den Beamten des

mittleren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 9 und den Beamten des gehobenen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13 gewährt. Sie ist ruhegehaltfähig.

- 2.3 Die Stellenzulage nach Nr. 12 Buchstabe b der Vorbemerkungen beträgt einheitlich 20 DM für Beamte des mittleren Dienstes, 45 DM für Beamte des gehobenen Dienstes. Sie ist nicht ruhegehaltfähig, wird jedoch zusätzlich zu der Stellenzulage nach Nr. 12 Buchstabe a der Vorbemerkungen gewährt.

- 2.4 Die Polizeizulage nach Nr. 13 der Vorbemerkungen wird ab 1. 1. 1971 als Stellenzulage gewährt. Sie steht den Polizeivollzugsbeamten (vgl. § 1 Abs. 2 LVOPol) der Besoldungsordnung A nach Abschluß ihrer Ausbildung zu. Die Ausbildung wird mit Ablegung der I. Fachprüfung abgeschlossen. Die Polizeizulage ist für Beamte des mittleren Dienstes in Höhe von 67 DM, für Beamte des gehobenen Dienstes und Beamte des höheren Dienstes der BesGr. A 13 in Höhe von 100 DM ruhegehaltfähig.

Polizeivollzugsbeamte, die ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, erhalten nach Beendigung der Grundausbildung eine nichtruhegehaltfähige Polizeizulage von 50 DM, im Einzeldienst eine solche von 100 DM.

- 2.5 An die Stelle der bisherigen nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage nach Nr. 14 der Vorbemerkungen ist eine allgemeine, ruhegehaltfähige Stellenzulage getreten, die auch den Beamten des mittleren Dienstes in BesGr. A 9 und den Beamten des gehobenen Dienstes in BesGr. A 13 zusteht. Sie ist

- 2.51 Beamten des einfachen Dienstes in Höhe von 40 DM,
- 2.52 Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 angehört, in Höhe von 67 DM und
- 2.53 Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 angehört, in Höhe von 100 DM zu gewähren. Fachlehrer und Werkstattelehrer an berufsbildenden Schulen und an Fachhochschulen (BesGr. A 9) sind keine Verwaltungsbeamten i. S. der neuen Vorbemerkung Nr. 14.

- 2.6 Die Stellenzulage nach Nr. 16 der Vorbemerkungen ist auf Beamte der Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) ausgedehnt und ruhegehaltfähig geworden.

- 2.7 Unter der neuen Vorbemerkung Nr. 17 ist die bisher in den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen ausgebrachte sog. „Technikerzulage“ zusammengefaßt. Sie wird nunmehr als ruhegehaltfähige Stellenzulage gewährt

- 2.71 Beamten des mittleren technischen Dienstes in Laufbahnen, bei deren Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 5 der Fußnotenhinweis¹⁾ ausgebracht ist, in Höhe von 87 DM,

- 2.72 Beamten einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 angehört, in Höhe von 145 DM, sofern die in Nr. 17 Buchstabe b) der Vorbemerkungen bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Abweichend von den bisher in den jeweiligen Fußnoten zu den Besoldungsgruppen A 9, A 10, A 11 und A 12 genannten Voraussetzungen wird

- a) die Stellenzulage Beamten, die vor dem 15. Juni 1960 bereits ein Amt bekleideten, für das die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist, nur gewährt, wenn sie die Abschlußprüfung bestanden haben,

- b) die Stellenzulage nicht gewährt, wenn während des Besuchs der Ingenieurschule Dienstbezüge gezahlt worden sind,

- c) die Stellenzulage auch Beamten des gehobenen Dienstes gewährt, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben.

Als Nachweis über die bestandene Abschlußprüfung einer Ingenieurschule sind die in dem RdErl. d.

Innenministers v. 30. 6. 1967 (SMBI. NW. 203011) unter Nrn. 1 bis 5 bezeichneten oder entsprechend Nrn. 6 und 7 als Vorbildungsnachweise anerkannten Abschlußzeugnisse anzusehen.

Die geänderten Anspruchsvoraussetzungen erfordern eine Überprüfung der Personalakten der bisherigen Zahlungsempfänger; ebenso ist bei denjenigen Beamten zu verfahren, die auf Grund der Ausdehnung des Empfängerkreises durch Einbeziehung der Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) für die Zahlung der Stellenzulage nach Nr. 17 Buchstabe b der Vorbemerkungen in Frage kommen.

Bisher nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9, Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 11 und Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 12 gewährte Stellenzulagen sind bis zum Eingang einer Mitteilung der zuständigen Dienststelle über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 17 Buchstabe b weiterzuzahlen. Beamte des gehobenen technischen Dienstes, bei denen die Voraussetzungen der Vorbemerkung Nr. 17 Buchstabe b) nicht erfüllt sind, erhalten eine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 14 Buchstabe c). Technische Lehrer und Technische Oberlehrer an berufsbildenden Schulen und an Fachhochschulen erhalten weiterhin die bisherige Stellenzulage nach BesGr. A 10 Fußnote 1 bzw. BesGr. A 11 Fußnote 2 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen.

- 2.8 Die Amtszulage nach Nr. 18 der Vorbemerkungen ist in eine ruhegehaltfähige Stellenzulage umgewandelt worden. Sie ist mit Wirkung vom 1. 1. 1971 auch den Beamten des höheren Dienstes und den Richtern, die noch im Beamten-(Richter-)verhältnis auf Probe stehen, sowie den anderen Bewerbern (§ 6 Abs. 2 Satz 2 LBG) und den Aufstiegsbeamten des höheren Dienstes (§ 45 LVO) zu gewähren. Für Akademische Räte, Dozenten, Lektoren und Wissenschaftliche Assistenten der BesGr. H 1 gilt die Vorbemerkung Nr. 18 entsprechend. Zu dem von Vorbemerkung Nr. 18 erfaßten Personenkreis gehören nicht Kriminalräte, Oberamtsanwälte, Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt —, Polizeioberlehrer, Polizeiräte, Realschullehrer, Sonderschullehrer sowie die in BesGr. A 13 eingestuften Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen.

- 2.9 Die neue Vorbemerkung Nr. 22 regelt die Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung mehrerer Zulagen (Amtszulagen und Stellenzulagen) vorliegen. Sie ist jedoch nur dann anzuwenden, wenn in den Vorbemerkungen oder den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen nichts anderes bestimmt ist.

Folgende besondere Regelungen sind zu beachten:

- 2.91 Die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 12 Buchst. b (Prüferzulage) wird neben der ruhegehaltfähigen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 12 Buchst. a (Steuerbeamtenzulage) gewährt.
- 2.92 Auf die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 15 sind andere Stellenzulagen anzurechnen.
- 2.93 Die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 21 wird neben Amtszulagen und Stellenzulagen gewährt.
- 2.94 Nach Fn. 1 zur BesGr. A 4 wird die dem Justizhauptwachmeister zustehende Amtszulage von 28,89 DM neben der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 14 gewährt.
- 2.95 In allen anderen Fällen sind Amtszulagen auf Stellenzulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen auf nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen anzurechnen; von mehreren ruhegehaltfähigen Stellenzulagen ist nur die höhere zu gewähren.
- 2.96 Sind dem Beamten auf Grund der vor der Verkündung des 8. LBesÄndG geltenden Vorschriften mehrere Zulagen (Amtszulagen, Stellenzulagen) nebeneinander gewährt worden und tritt infolge der Vorschriften des Artikels IV § 1 des 8. LBesÄndG eine Verminderung des Gesamtbetrages der

Zulagen ein, so wird dem Beamten nach Art. IV § 2 des 8. LBesÄndG eine Ausgleichszulage gewährt.

- 2.97 Beispiele für die Anwendung der Nr. 22 der Vorbemerkungen und des Artikels IV § 2 des 8. LBesÄndG

Beispiel 1:

Ein Regierungshauptsekretär, der das Endgrundgehalt vor mehr als zwei Jahren erreicht hat, wird überwiegend bei der Programmierung von Arbeitsverfahren verwendet. Der Beamte hat Anspruch auf eine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 10, nach Vorbemerkung Nr. 14 Buchstabe b und nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 8.

Auf die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 10 in Höhe von 87 DM ist die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nr. 14 in Höhe von 67 DM anzurechnen. Da nach Vorbemerkung Nr. 22 Buchstabe b von mehreren ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nur die höhere gewährt wird, entfällt der Anspruch auf die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 8 (Endgrundgehaltszulage).

Ergebnis:

Der Beamte erhält

- | | |
|--|-----------------|
| a) eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nr. 14 der Vorbemerkungen in Höhe von | 67,— DM |
| b) eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nr. 10 der Vorbemerkungen in Höhe von | 20,— DM, |
| zusammen | <u>87,— DM.</u> |

Beispiel 2:

Ein Amtsrat, der das Endgrundgehalt seit Anfang 1968 erreicht hat, nimmt seit Juli 1970 einen herausgehobenen Dienstposten wahr. Nach dem bis zum 31. 12. 1970 geltenden Recht hatte der Beamte Anspruch auf eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 14 in Höhe von 100 DM wie auch auf eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 12 in Höhe von 60,80 DM, zusammen 160,80 DM.

Seit dem 1. 1. 1971 hat der Beamte Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 14 Buchstabe c in Höhe von 100 DM sowie auf eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 12 in Höhe von nunmehr 20,58 DM, da die sogenannte Endgrundgehaltszulage im Zusammenhang mit der allgemeinen Besoldungserhöhung vermindert werden mußte (vgl. Artikel II § 13 Abs. 3 des 1. BesVNG).

Nach Vorbemerkung Nr. 22 Buchstabe b wird von mehreren ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nur die höhere, also die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 14 Buchstabe c, gewährt. Hinsichtlich der Stellenzulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 12 greift jedoch die Besitzstandsklausel des Artikels IV § 2 des 8. LBesÄndG Platz.

Ergebnis:

Der Beamte erhält

- | | |
|---|-------------------|
| a) eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nr. 14 der Vorbemerkungen in Höhe von | 100,— DM, |
| b) eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach Artikel IV § 2 des 8. LBesÄndG in Höhe von | 20,58 DM, |
| zusammen | <u>120,58 DM.</u> |

Da Artikel IV § 2 des 8. LBesÄndG nur Verminderungen von Zulagen umfaßt, die durch Artikel IV § 1 eingetreten sind, können Ausgleichszulagen nach Artikel IV § 2 für die durch Artikel I § 1 Abs. 3 des 8. LBesÄndG eingetretenen Betragsminderungen der Endgrundgehaltszulagen nicht gewährt werden.

Beispiel 3:

Ein Polizeihauptkommissar der Besoldungsgruppe A 12 (Endgrundgehalt) nimmt seit einem halben Jahr die dienstlichen Obliegenheiten des Amtes eines Polizeibezirkskommissars wahr. Da die Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, hat der Beamte sowohl Anspruch auf eine Stellenzulage nach Nr. 13 als auch nach Nr. 15 der Vorbemerkungen. Die Stellenzulage nach Nr. 13 der Vorbemerkungen ist in Höhe von 100 DM ruhegehaltfähig, die Stellenzulage nach Nr. 15 ist nichtruhegehaltfähig.

Berechnung:

Endgrundgehalt
der Besoldungsgruppe A 13: 2 189,87 DM,

Endgrundgehalt
der Besoldungsgruppe A 12: 1 968,06 DM,

Differenz: 221,81 DM,

davon 75 v. H.: 166,36 DM.

Auf die Stellenzulage nach Nr. 15 der Vorbemerkungen in Höhe von 166,36 DM ist gemäß Nr. 15 Satz 1 letzter Halbsatz die Stellenzulage nach Nr. 13 der Vorbemerkungen anzurechnen.

Ergebnis:

Der Beamte erhält

a) eine Stellenzulage nach Nr. 13 der Vorbemerkungen in Höhe von 120,— DM, von der ein Betrag in Höhe von 100,— DM ruhegehaltfähig ist,

b) den verbleibenden Betrag der nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage nach Nr. 15 der Vorbemerkungen in Höhe von 46,36 DM,

zusammen 166,36 DM.

Vorbemerkung Nr. 22 findet keine Anwendung, da Vorbemerkung Nr. 15 Satz 1 letzter Halbsatz eine Regelung für das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche enthält.

Da nach bisherigem Recht die Polizeizulage entsprechend der früheren Vorbemerkung Nr. 13 und die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 15 nebeneinander gewährt wurden, gilt hinsichtlich des übersteigenden Betrages von 100 DM Artikel IV § 2 des 8. LBesÄndG. Die frühere Polizeizulage gilt als Zulage im Sinne dieser Vorschrift.

Beispiel 4:

Ein Eichobersekretär (Endgrundgehalt) nimmt seit Januar 1970 die dienstlichen Obliegenheiten eines Eichhauptsekretärs wahr. Da die Planstelle des Eichhauptsekretärs während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, hatte der Beamte neben dem Anspruch auf die Amtszulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 7 seit Juli 1970 auch einen Anspruch auf die Stellenzulage nach Nr. 15 der Vorbemerkungen.

Berechnung (nach bisherigem Recht):

Endgrundgehalt
der Besoldungsgruppe A 7: 1 066,69 DM,

Amtszulage nach Fußnote 1
zur Besoldungsgruppe A 7: 67,— DM,

Summe: 1 133,69 DM,

Endgrundgehalt
der Besoldungsgruppe A 8: 1 191,45 DM,

Differenz: 57,76 DM,

davon 75 v. H.: 43,32 DM.

Ergebnis:

Der Beamte hätte nach altem Recht zu erhalten:

a) eine Amtszulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 7 in Höhe von	67,— DM,
b) eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 15 in Höhe von	43,32 DM,
zusammen	110,32 DM.

Durch die Umgestaltung der bisherigen Amtszulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 7 in eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 17 Buchstabe a ergibt sich die folgende Rechtslage:

Berechnung (nach neuem Recht):

Endgrundgehalt
der Besoldungsgruppe A 8: 1 191,45 DM,

Endgrundgehalt
der Besoldungsgruppe A 7: 1 066,69 DM,

Differenz: 124,76 DM,

davon 75 v. H.: 93,57 DM.

Hierauf ist nach Vorbemerkung Nr. 15 Satz 1 letzter Halbsatz die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 17 Buchstabe a anzurechnen. Die Vorbemerkung Nr. 22 Buchstabe a ist anwendbar, führt jedoch zu keinem anderen Ergebnis, da Vorbemerkung Nr. 15 Satz 1 letzter Halbsatz keine anderweitige Regelung enthält.

Ergebnis:

Der Beamte erhält ab 1. 1. 1971

a) eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 17 Buchstabe a in Höhe von 87,— DM,

b) den nach Anrechnung noch verbleibenden nichtruhegehaltfähigen Teil der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 15 in Höhe von 6,57 DM,

c) eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach Artikel IV § 2 des 8. LBesÄndG in Höhe von 16,75 DM,

zusammen 110,32 DM.

2.98 Bei Beamten, die noch nicht das Endgrundgehalt erreicht haben, ist die Stellenzulage nach Nr. 15 der Vorbemerkungen auch für die Ausgleichszulage nach Art. IV § 2 des 8. LBesÄndG jeweils neu zu berechnen, wenn der Beamte in eine höhere Dienstaltersstufe aufsteigt,

2.99 Stellenzulagen nach bisherigem Recht, auf die der Anspruch erst nach dem 31. 12. 1970, aber noch vor der Verkündung des 8. LBesÄndG entstanden ist, sind bei der Anwendung des Artikels IV § 2 des 8. LBesÄndG zu berücksichtigen.

3 Vermögenswirksame Leistungen

Zur Durchführung des Artikels VI (vermögenswirksame Leistungen) ergeht ein besonderer Runderlaß.

— MBl. NW. 1971 S. 1468.

21210

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes der
Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Vom 17. März 1971**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 17. März 1971

auf Grund von § 5 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), — SGV. NW. 2122 — folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 8. 1971 — VI B 1 — 15.03.96 — genehmigt worden sind.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1956 in der Fassung der Änderung vom 20. November 1961 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:
(3) Diejenigen Kammern, mit deren Verbindung aufgenommen worden ist, sind seitens der Apothekerkammer Westfalen-Lippe in den vom Vorstand bestimmten Fachzeitschriften: Pharmazeutische Zeitung und Deutsche Apothekerzeitung zu benennen.
2. In § 2 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:
Dies gilt nicht, wenn die Approbation wegen einer unverschuldet eingetretenen Krankheit zurückgenommen wird.
3. In § 6 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Fassung ersetzt:
(2) Die monatliche Leistung beträgt 600,— DM.
(3) Bei anerkannten Invaliditätsfällen können auf Vorschlag des Ausschusses für das Versorgungswerk vorzeitig Zahlungen bis zur Höhe von 500,— DM geleistet werden. Dauer, Beginn und Höhe der Leistungen beschließt der Vorstand.
4. § 7 Abs. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:
(3) Das Witwengeld beträgt 70 % der Mannesrente.
5. In § 8 werden in
a) Absatz 1 die Beträge „50,— DM“ durch „60,— DM“ und „100,— DM“ durch „120,— DM“ ersetzt und
b) Absatz 2 Satz 2 entfällt das Wort „ledige“.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

— MBL. NW. 1971 S. 1470.

2122

Richtlinien über die Gebührenfreiheit und die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheitswesens

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 6. 1971 — VI B 3 — 21.63.65

Die Landesregierung hat am 9. März 1971 beschlossen, für die Berufe des Gesundheitswesens, soweit gesetzlich zulässig, mit Wirkung vom 1. 1. 1971 Prüfungsgebührenfreiheit einzuführen. In Ausführung dieses Beschlusses und aufgrund des § 5 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), — SGV. NW. 2011 — sowie der Nummer 5.2 und 5.3 der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten, Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 28. 10. 1969 (MBL. NW. S. 1890 / SMBL. NW. 20322), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt:

1. Grundsatz
Prüfungsgebühren für Berufe des Gesundheitswesens werden nicht mehr erhoben.

- 1.1 Mit Wirkung vom 1. 1. 1971 sind folgende Prüfungen gebührenfrei:

- 1.11 die naturwissenschaftliche Vorprüfung für Studierende der Medizin, die ärztliche Vorprüfung und die ärztliche Prüfung,
- 1.12 die naturwissenschaftliche Vorprüfung für Studierende der Zahnmedizin, die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung,
- 1.13 die Prüfung für Amtsärzte,
- 1.14 die pharmazeutische Vorprüfung und die pharmazeutische Prüfung,
- 1.15 die Vorprüfung und die Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker,
- 1.16 die Prüfung für Assistenten in der Medizin,
- 1.17 die Prüfung für Masseure sowie für Masseure und medizinische Bademeister,
- 1.18 die Prüfung für Krankengymnasten,
- 1.19 die Prüfung für Orthoptisten,
- 1.1.10 die Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten,
- 1.1.11 die Prüfung für Gesundheitsaufseher,
- 1.1.12 die Prüfung für Desinfektoren,
- 1.1.13 die Prüfung für Krankenschwestern (Krankenpfleger), Kinderkrankenschwestern und für Krankenpflegehelferinnen (Krankenpflegehelfer),
- 1.1.14 die Prüfung für Wochenpflegerinnen,
- 1.1.15 die Prüfung für Diätassistenten.

- 1.2 Die Prüfung für Hebammen ist mit Wirkung vom 1. 4. 1971 gebührenfrei.

2. Gebührenerstattung

Soweit Gebühren für Prüfungen gemäß Ziffer 1.11 bis 1.1.15 nach dem 31. 12. 1970 und für Prüfungen gemäß Ziffer 1.2 nach dem 31. 3. 1971 fällig geworden und bereits gezahlt worden sind, sind die Prüfungsgebühren auf Antrag, der bis spätestens zum 15. 12. 1971 bei dem jeweiligen Prüfungsausschuß zu stellen ist, zu erstatten.

Über die Gebührenerstattung nach verspäteter Antragsstellung entscheidet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

3. Vergütung von Prüfungstätigkeiten

Prüfungsvergütungen werden aus Haushaltsmitteln des Landes nach folgender Maßgabe je Prüfling gezahlt:

- 3.1 Bei erstmaligen Prüfungen, ferner bei Wiederholungsprüfungen in den Fällen der Nummern 3.1.10, 3.1.11 und 3.1.13:

- 3.11 für die naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ärzte

Fach I	Physik	8,— DM
Fach II	Chemie	8,— DM
Fach III	Zoologie	7,— DM
Fach IV	Botanik	7,— DM
insgesamt		30,— DM

- 3.12 für die ärztliche Vorprüfung

Fach I	Anatomie	22,— DM
Fach II	Physiologie	11,— DM
Fach III	Physiologie — Chemie	11,— DM
insgesamt		44,— DM

3.13 für die ärztliche Prüfung

Abschnitt I	
Pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie	16,— DM
Abschnitt II	
Pharmakologie	10,— DM
Abschnitt III	
Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge (1 oder 2 Prüfer)	14,— DM
Abschnitt IV	
Gerichtliche Medizin, Versicherungsmedizin sowie ärztliche Rechts- und Berufskunde (1 oder 2 Prüfer)	10,— DM
Abschnitt V	
Innere Medizin	
1. Prüfer	15,— DM
2. Prüfer	15,— DM
Abschnitt VI	
Chirurgie	
1. Teil	
1. Prüfer	12,50 DM
2. Prüfer	12,50 DM
2. Teil	7,50 DM
3. Teil	7,50 DM
Abschnitt VII	
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
1. Prüfer	12,50 DM
2. Prüfer	12,50 DM
Abschnitt VIII	
Kinderheilkunde	14,— DM
Abschnitt IX	
Haut- und Geschlechtskrankheiten	12,— DM
Abschnitt X	
Augenkrankheiten	12,— DM
Abschnitt XI	
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	12,— DM
Abschnitt XII	
Psychiatrie und Neurologie (1 oder 2 Prüfer)	12,— DM
insgesamt	207,— DM

3.14 für die naturwissenschaftliche Vorprüfung für Zahn-ärzte

Fach I	Physik	8,— DM
Fach II	Chemie	8,— DM
Fach III	Zoologie	7,— DM
insgesamt		23,— DM

3.15 für die zahnärztliche Vorprüfung

Fach I	Anatomie	17,— DM
Fach II	Physiologie	8,50 DM
Fach III	Physiologische Chemie	8,50 DM
Fach IV	Zahnersatzkunde	37,— DM
insgesamt		71,— DM

3.16 für die zahnärztliche Prüfung

Abschnitt I	
Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie	12,— DM
Abschnitt II	
Pharmakologie	12,— DM
Abschnitt III	
Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge	12,— DM
Abschnitt IV	
Innere Medizin	12,— DM
Abschnitt V	
Haut- und Geschlechtskrankheiten	12,— DM
Abschnitt VI	
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	12,— DM
Abschnitt VII	
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	15,— DM
Abschnitt VIII	
Chirurgie	
erster Teil	15,— DM
zweiter Teil	
1. Prüfer	13,— DM
2. Prüfer	13,— DM
Abschnitt IX	
Zahnerhaltungskunde	30,— DM
Abschnitt X	
Zahnersatzkunde	30,— DM
Abschnitt XI	
Kieferorthopädie	14,— DM
insgesamt	202,— DM

3.17 für die Prüfung für Amtsärzte erhalten die Prüfer zusammen

für den mündlichen Teil	80,— DM
für den schriftlichen Teil	10,— DM

3.18 für die pharmazeutische Prüfung

für den praktischen Teil	
Abschnitt I	
Unterabschnitt 1	8,— DM
Unterabschnitt 2	8,— DM
insgesamt	16,— DM
Abschnitt II	
Unterabschnitt 1	8,— DM
Unterabschnitt 2	8,— DM
Unterabschnitt 3	8,— DM
Unterabschnitt 4	8,— DM
insgesamt	32,— DM
Abschnitt III	
Unterabschnitt 1	5,— DM
Unterabschnitt 2	5,— DM
Unterabschnitt 3	5,— DM
insgesamt	15,— DM
für den mündlichen Teil	
Abschnitt I	8,— DM
Abschnitt II	8,— DM
Abschnitt III	8,— DM
Abschnitt IV	8,— DM
Abschnitt V	8,— DM
Abschnitt VI	8,— DM
Abschnitt VII	8,— DM
insgesamt	119,— DM

3.19 für die lebensmittelchemische Vorprüfung erhalten die Prüfer zusammen	20,— DM
3.1.10 für die lebensmittelchemische Vorprüfung nach Bestehen der Prüfung für das höhere Lehramt in den Fächern Chemie, Botanik oder Physik (Ergänzungsprüfung) oder Wiederholung der Vorprüfung (3.19) in einzelnen Fächern erhalten die Prüfer zusammen	13,50 DM
3.1.11 für die lebensmittelchemische Hauptprüfung erhalten die Prüfer zusammen	
für den technischen Abschnitt	
für die ersten drei Prüfungsteile je 25,— DM =	75,— DM
für den vierten Teil	15,— DM
für den wissenschaftlichen Abschnitt	30,— DM
insgesamt	120,— DM.

Für Wiederholungsprüfungen werden für den technischen Abschnitt die gleichen Prüfungsvergütungen gezahlt.

Bei der Wiederholung der Prüfung im wissenschaftlichen Abschnitt erhalten die Prüfer je Prüfungsteil zusammen

7,50 DM

3.1.12 für die pharmazeutische Vorprüfung erhalten die Prüfer zusammen	24,— DM
--	---------

3.1.13 für die Prüfungen für Assistenten in der Medizin, pharmazeutisch-technische Assistenten, Orthoptisten und Krankengymnasten erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses zusammen	34,— DM.
--	----------

Bei Wiederholung der Prüfung als Ganzes werden die gleichen Prüfungsvergütungen gezahlt. Bei Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern werden je Fach für die Prüfer zusammen gezahlt.

3,— DM

3.1.14 für die Prüfungen für Krankenschwestern (Krankenpfleger), Kinderkrankenschwestern und für Krankenpflegehelferinnen (Krankenpflegehelfer), Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, Hebammen, Diätassistenten und Gesundheitsaufseher erhalten die Prüfer zusammen	13,— DM
--	---------

3.1.15 für die Prüfungen für Wochenpflegerinnen erhalten die Prüfer zusammen	8,— DM
--	--------

3.1.16 für die Prüfungen für Desinfektoren erhalten die Prüfer zusammen	
nach Vollehrgängen	6,— DM
nach abgekürzten Schwesternlehrgängen	4,— DM.

3.2 Für Wiederholungsprüfungen werden mit Ausnahme der Nummern 3.1.10, 3.1.11 und 3.1.13 die gleichen Prüfungsvergütungen wie bei der erstmaligen Prüfung gezahlt.	
Außerdem erhalten die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse oder ihre Stellvertreter für die Teilnahme an der Wiederholung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung für Ärzte oder Zahnärzte, der ärztlichen oder zahnärztlichen Vorprüfung sowie der ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung je Prüfungsfach	10,— DM

4. Reisekosten	
Reisekosten werden neben den Prüfungsvergütungen nach den für Beamte des Landes geltenden Vorschriften gezahlt.	

5. Verwaltungs- und Sachkosten
Für den Aufwand an Verwaltungs- und Sachkosten ergeht besonderer Erlaß.
 6. Schlußbestimmungen
Für Hebammen treten mit Wirkung vom 1. 4. 1971, im übrigen mit Wirkung vom 1. 1. 1971 außer Kraft:
 - 6.1 die §§ 13 und 30 der Prüfungsordnung für Nahrungsmittelchemiker vom 10. Mai 1895 (PrZBIUV S. 433),
 - 6.2 der RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1959 (SMBl. 2124),
 - 6.3 der RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1961 (SMBl. 2120),
 - 6.4 der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 1. 1971 (n. v.) — VI B 3 — 21.63.65 —.
- MBl. NW. 1971 S. 1471.

21630

Richtlinien für die Leiter- und Helferschulung im Rahmen der Kindererholung (Ferienhilfswerk für Kinder)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 8. 1971 — IV B 3 — 6171.1

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Durchführung der außerörtlichen Maßnahmen sowie der Stadtranderholung des Ferienhilfswerks für Kinder sind nach den Richtlinien für Landeszuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Kinder (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 2. 1969, Nr. 1.217 und 1.225 — SMBl. NW. 21630 —) — neben den übrigen Mitarbeitern — für die Aufgaben der Erziehung und Betreuung nach Möglichkeit besondere sozialpädagogische Mitarbeiter oder sonstige durch Beruf und Erfahrung qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen, und zwar sowohl als Leiter der Maßnahme als auch als Helfer in den Gruppen.

Soweit für die Leitung von Maßnahmen oder die Betreuung von Gruppen im Rahmen des Ferienhilfswerks solche Mitarbeiter nicht zu gewinnen sind, können andere Mitarbeiter für diese Aufgaben eingesetzt werden.

- 1.2 Auswahl und Schulung der Mitarbeiter im Ferienhilfswerk für Kinder ist Sache des zuständigen Trägers der Freien Wohlfahrtspflege oder seines Spitzenverbandes.

Die als Leiter von Maßnahmen vorgesehenen Personen müssen volljährig, die als Helfer vorgesehenen Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Helfer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollten nur für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren eingesetzt werden.

- 1.3 Die im Rahmen des Ferienhilfswerks für Kinder zum Einsatz kommenden Mitarbeiter sind je nach Vorbildung und Erfahrung in besonderen Bildungsveranstaltungen auf ihre Aufgabe angemessen vorzubereiten.

- 1.4 Die erstmals eingesetzten Mitarbeiter können aus Landesmitteln des Ferienhilfswerks nur dann gefördert werden, wenn sie vorher an einer entsprechenden Bildungsveranstaltung teilgenommen haben.

2. Formen der Bildungsveranstaltungen

- 2.1 Die **Vorbereitung** vollzieht sich in den Formen der Schulung bzw. der Einführung.
- 2.2 Die **Schulung** kommt für fachlich nicht vorgebildete bzw. nicht erfahrene Mitarbeiter, und zwar sowohl für die Helfer in den Gruppen als auch für die Leiter der Maßnahmen, infrage.

Die Schulung umfaßt

die **Grundschulung** für erstmals zum Einsatz kommende Mitarbeiter und
die **Weiterschulung** für bereits früher im Ferienhilfswerk für Kinder tätige Mitarbeiter.

- 2.3 Die **Einführung** gilt den fachlich ausgebildeten bzw. erfahrenen Mitarbeitern in beiden Aufgaben.

- 2.4 Neben der Vorbereitung ist auch die **Auswertung** Bestandteil der Schulung bzw. Einführung der Mitarbeiter des Ferienhilfswerks.

3. Dauer der Bildungsveranstaltungen

Für die mit Landesmitteln geförderten Bildungsveranstaltungen des Ferienhilfswerks gelten folgende zeitliche Begrenzungen:

- 3.1 **Grundschulung** für erstmals zum Einsatz kommende Helfer:

mindestens 20 Vollstunden oder 4 Tage,
höchstens 40 Vollstunden oder 8 Tage;

- 3.2 **Grundschulung** für erstmals zum Einsatz kommende Leiter:

mindestens 10 Vollstunden oder 2 Tage,
höchstens 20 Vollstunden oder 4 Tage;

- 3.3 **Einführung** für fachlich ausgebildete bzw. erfahrene Mitarbeiter:

mindestens 5 Vollstunden oder 1 Tag,
höchstens 10 Vollstunden oder 2 Tage;

- 3.4 **Weiterschulung** für schon früher im Ferienhilfswerk für Kinder tätige Mitarbeiter:

mindestens 5 Vollstunden oder 1 Tag,
höchstens 10 Vollstunden oder 2 Tage;

- 3.5 **Auswertung** des Ferienhilfswerks:

mindestens 5 Vollstunden oder 1 Tag,
höchstens 10 Vollstunden oder 2 Tage.

- 3.6 Die mehrtägigen Bildungsveranstaltungen können mit und ohne **Übernachtung** durchgeführt werden.

4. Stoffplan der vorbereitenden Bildungsveranstaltungen

- 4.1 Der Grundschulung bzw. der Einführung sowie der Weiterschulung soll der folgende Stoffplan in einer den Teilnehmern angepaßten Darbietung zugrunde gelegt werden. Dabei sollen die Themen nicht nur in Vorträgen, sondern überwiegend in Lehrgesprächen und Übungen erarbeitet werden.

4.2 Stoffgruppen

4.21 Psychologie,

insbesondere Vermittlung von Grundkenntnissen über die Entwicklung des Kindes und dessen Verhaltensweisen;

4.22 Pädagogik einschließlich religiöser Erziehung und Betätigung,

insbesondere Vermittlung von Grundkenntnissen in der Anwendung von Erziehungshilfen gegenüber dem einzelnen Kind und innerhalb der Gruppe.

4.23 Gesundheitslehre,

insbesondere Vermittlung von Grundkenntnissen in den Fragen der Erholung, der Hygiene und der Ersten Hilfe;

4.24 Spiel, Sport und musische Betätigung,

insbesondere Vermittlung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten;

4.25 Rechtsfragen,

insbesondere Vermittlung von Grundkenntnissen der Aufsichtspflicht und der Haftungspflicht sowie der Versicherungsleistungen und des Jugendschutzes;

4.26 Organisationsfragen,

insbesondere Einblick in Vorbereitung, Durchführung und Abschluß einer Ferienmaßnahme mit Kindern.

- 4.3 Die Teilnehmer sollen jeweils auch auf einschlägige Literatur und geeignetes Material hingewiesen werden.

5. Finanzierung der Bildungsveranstaltungen

Für sämtliche Bildungsveranstaltungen können Landeszuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

2,— DM pro **Vollstunde** / Teilnehmer

3,— DM pro **Übernachtung** / Teilnehmer.

Außerdem können gewährt werden:

50 % der tatsächlichen Fahrtkosten, dazu D-Zug-Zuschlag, soweit die Entfernung mehr als 80 km beträgt,
und zwar

2. Klasse Bundesbahn oder andere öffentliche Verkehrsmittel für Teilnehmer und Fahrten innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bzw.

1. Klasse Bundesbahn oder andere öffentliche Verkehrsmittel für Referenten,

50 % des Honorars für Referenten, jedoch höchstens 100,— DM pro Einsatz, soweit dieser eine originäre Leistung darstellt,

50 % der angemessenen Kosten für Lehr- und Schulungsmaterial.

6. Verfahren

- 6.1 Anträge auf Bereitstellung von Landesmitteln sind von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in doppelter Ausfertigung unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 1) dem zuständigen Landschaftsverband einzureichen. Anlage

Soweit örtliche Träger und sonstige Mitgliedsorganisationen der Spitzenverbände selbst Schulungsmaßnahmen durchführen, legen sie ihren Antrag unter Verwendung des gleichen Musters ihrem Spitzenverband vor, der ihn in einen Sammelantrag einbezieht.

- 6.2 Für die Bewirtschaftung der Landesmittel gelten die Bestimmungen gem. Nr. 3.1 und 3.2 des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 2. 1969 — SMBl. NW. 21630 — (Richtlinien für Landeszuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Kinder).

- 6.3 Von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sind die Verwendungsnachweise unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 2) zu führen und spätestens mit dem Gesamtverwendungsnachweis betr. die Durchführung von Maßnahmen des Ferienhilfswerks über den Spitzenverband dem zuständigen Landschaftsverband vorzulegen. Anlage

- 6.4 Ein Anspruch auf Bewilligung von Landesmitteln besteht nicht. Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Anlage 1zum RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen v. 11. 8. 1971

....., den

An den

Landschaftsverband

— Landesjugendamt —

Betr.: Antrag auf Bewilligung eines Landeszuschusses;

hier: Schulung von Leitern und Helfern des Ferienhilfswerks / Durchführung einer
Auswertungskonferenz im Rahmen des Ferienhilfswerks für Kinder 19.....

In der Zeit vom bis = Tage

vom bis = Tage

vom bis = Tage

führen wir in/im

eine Schulungsmaßnahmen

Auswertungskonferenz durch.

Für gemeldete Teilnehmer beantragen wir aus Mitteln des Landes Nordrhein-
Westfalen einen Zuschuß in Höhe von DM...... Teilnehmer $\times$ Tage = Teilnehmertage *)..... Teilnehmertage $\times$ DM = DM

..... Übernachtungen à 3,— DM = DM

Anteilige Fahrtkosten der Teilnehmer = DM

Zwischensumme = DM

Anteilige Honorarkosten für

..... Referenten = DM

Anteilige Fahrtkosten für

..... Referenten = DM

Zwischensumme = DM

Anteilige Kosten des Lehr- und

Schulungsmaterials = DM

voraussichtlicher Zuschußbedarf = DM

Wir verpflichten uns, die geltenden Richtlinien (RdErl. v. 24. 2. 1969 — S.M.B.I. NW.
21630 —) einzuhalten. Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung
gegenstandslos wird und ausgezahlte Mittel nebst Zinsen zurückzuzahlen sind.**Anlagen:**

Programm der Schulungsmaßnahmen / Auswertungskonferenz

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift*) An- und Abreisetag rechnen als ein Tag, es sei denn, die Schulung / Auswertung am
Anreisetag beginnt vor 12 Uhr und endet am Abreisetag erst nach 12 Uhr. Es ist
davon auszugehen, daß pro Tag in der Regel 6 Vollstunden à 2,— DM zu berechnen
sind.

Anlage 2

zum RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen v. 11. 8. 1971

Verwendungsnachweis
(dreifach)

.....
Name und Anschrift des Trägers

....., den

Telefon:

An den

Landschaftsverband

— Landesjugendamt —

Betr.: Schulung von Leitern und Helfern / Durchführung einer / von Auswertungskonferenz(en) im Rahmen des Ferienhilfswerks für Kinder 19.....

Anlagen:

1. Mit Bewilligungsbescheid vom, Az.:
wurden uns aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für den genannten Zweck DM bewilligt.

Die Zuwendung wurde in Höhe von DM ausgezahlt.

2. a) Die ausgezahlte Zuwendung wurde in voller Höhe verwendet.

- b) Von der ausgezahlten Zuwendung wurden nur DM
in Anspruch genommen.

Der Restbetrag von DM wurde am
an die Kasse des Landschaftsverbandes
in zurückgezahlt.

Die aufgelaufenen Zinsen in Höhe von DM wurden gleichfalls
abgeführt.

3. Zusammenstellung (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt):

In der Zeit vom bis

vom bis

vom bis

haben wir in / im mit insgesamt
..... Teilnehmern und Referenten Schulungen / Auswertungskonferenzen
im Rahmen des Ferienhilfswerks für Kinder durchgeführt. Hierfür wurde aus Mitteln
des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien für die Leiter- und Helfer-
schulung vom 11. 8. 1971 eine Zuwendung in Höhe von insgesamt DM
in Anspruch genommen.

Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

..... Teilnehmer × Tage = Teilnehmertage
 Teilnehmertage à DM = DM
 Übernachtungen à 3,— DM = DM

Anteilige Fahrtkosten der Teilnehmer (öffentl. Verkehrsmittel) = DM

Zwischensumme = DM

Anteilige Kosten für Honorare der Referenten insgesamt = DM

Anteilige Fahrtkosten der Referenten (öffentl. Verkehrsmittel) = DM

Anteilige Kosten für Lehr- und Schulungsmaterial = DM

Nachgewiesener Zuschußbedarf = DM.

4. Diesem Nachweis ist als Anlage beigelegt:

- a) eine Teilnehmerliste mit Name, Alter, Beruf und Wohnort jedes Teilnehmers bzw. Referenten sowie Angabe der Zahl der Tage, an denen er anwesend war,
- b) Einzelbelege / Quittungen für beschafftes Lehr- und Schulungsmaterial o. a.

5. Wir bestätigen hiermit, daß die in Anspruch genommenen Landesmittel ausschließlich ihrer Zweckbestimmung zugeführt und von den einzelnen Teilnehmern / Referenten ordnungsgemäß quittiert worden sind.

.....
 Rechtsverbindliche Unterschrift

2170

Richtlinien**über die Förderung von Altenkrankenheimen und Pflegeabteilungen bei Altenheimen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 8. 1971 — IV A 4 — 5743.0

Der RdErl. v. 4. 12. 1969 (SMBL. NW. 2170) wird wie folgt geändert:

Nr. 5.3 Höhe der Landesdarlehen erhält folgende Fassung:

Zur Finanzierung angemessener Gesamtkosten werden Darlehensfestbeträge je Bettplatz gewährt. Diese werden bis auf weiteres im Einzelfall festgesetzt.

Nr. 5.4 wird gestrichen.

Nr. 5.5 erhält die Nr. 5.4.

— MBL. NW. 1971 S. 1478.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 8. 1971 — V A 4 — 5127.0 — Bd — 35

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBL. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Nummer 5.1 letzter Absatz wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Kosten für einen einfachen Flug von Bukarest nach Frankfurt/M. haben sich ab 1. April 1971 auf 2 001,60 Lei erhöht. Für Kinder bis 2 Jahren werden in der Regel 10 v. H. und für Kinder von 3 bis 12 Jahren 50 v. H. dieses Betrages erhoben. Die Flugkosten für diese Strecke sind in voller Höhe, d. h. ohne den in Nummer 10 Absatz 5 der Richtlinien vorgesehenen Abzug, erstattungsfähig.

— MBL. NW. 1971 S. 1478.

2370

Planungshilfen für den Wohnungs- und Heimbau

RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1971 — VI/1 — 54.02 — 429/71

Die Entwicklung der Baukosten, Mieten und Wohnansprüche zwingt dazu, die bisherigen Bemühungen zur Rationalisierung im Wohnungsbau um weitere Maßnahmen zu ergänzen.

Ich habe deshalb als Ergebnis eines Forschungsauftrages „Werkblätter für den Wohnungsbau“,

die die Grundlage für die Bauplanung, Bauvorbereitung, Abrechnung und Auswertung der Bauvorhaben bilden sollen, veröffentlichen lassen. Die „Werkblätter für den Wohnungsbau“ erscheinen im Verlag für Wirtschaft und Verwaltung, Hubert Wessing, 43 Essen, und sind dort zum Preis von 14,50 DM zu beziehen. Für den Dienstgebrauch lasse ich den Regierungspräsidenten und Bewilligungsbehörden gesondert 3 Exemplare kostenlos zustellen.

Bei Bauträgern und Architekten ist darauf hinzuwirken, daß die Arbeitsgrundlagen, besonders die Werkblätter A 01, A 11, A 12, A 13, A 52, A 91, A 92, A 93, künftig bei den Planungen und Bauanträgen beachtet werden. Die Förderungswürdigkeit von Bauvorhaben, die nach dem 30. September 1971 neu geplant werden, ist nur noch unter der Voraussetzung gegeben, daß Planung und Bauvorbereitung im Sinne der Werkblätter durchgeführt werden. Es ist vorgesehen, ab 1973 die Arbeitsgrundlagen für die Rationalisierung im Wohnungsbau auch für Vorhaben, die vor dem 20. September 1971 geplant waren, zur Voraussetzung der Förderungswürdigkeit zu machen. Spezielle Formblätter werden zu gegebener Zeit im Ministerialblatt veröffentlicht.

— MBL. NW. 1971 S. 1478.

2371

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1971 (MBL. NW. S. 1008/SMBL. NW. 2371)

Förderung der Kleinsiedlung

Nr. 14 muß heißen:

In Nr. 6 Satz 3 sind die Zahlen „1957“ durch „1967“ und „1966“ durch „1971“ zu ersetzen.

— MBL. NW. 1971 S. 1478.

302

Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) und ihrer Stellvertreter

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 8. 1971 — I B 1 — 1061

Mein RdErl. v. 27. 1. 1971 (SMBL. NW. 302) wird wie folgt geändert:

Anstelle von Dipl.-Volkswirt Rolf Binnenbrücker wird bis zum 31. 12. 1973 zum Mitglied des beratenden Ausschusses gemäß § 18 ArbGG bestellt:

Ing. Rütten, Manfred,

b. d. Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf, Helmholtzstraße 28.

— MBL. NW. 1971 S. 1478.

710300

Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 3 des Gaststättengesetzes (GastG)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 8. 1971 — Z/B 2 — 30 — 05 — 40/71

1 Nach § 34 Abs. 1 GastG gilt eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis im bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne dieses Gesetzes. Der Umfang der Erlaubnis nach neuem Recht wird also durch die bisherige Erlaubnis bestimmt. Diese Regelung bezieht sich nicht nur auf die Betriebsart, die zugelassenen Räume und Getränke, sondern auch auf alle auf dem GastG 1930 beruhenden Modifikationen der Erlaubnis, z. B. Befristungen, Bedingungen, Auflagen, Stellvertretungserlaubnisse. Zu beachten ist, daß in Nordrhein-Westfalen nach bisherigem Recht der Betrieb der Speisewirtschaft nicht erlaubnisbedürftig war. Die Erlaubnis für einen Betrieb, in dem üblicherweise neben Getränken auch zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, umfaßt jedoch nicht diese nach neuem Recht erlaubnisbedürftige Verabreichung von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle. Insoweit greift aber § 34 Abs. 2 GastG ein.

2 Nach § 34 Abs. 2 Satz 1 GastG gilt die Erlaubnis kraft Gesetzes demjenigen als erteilt, der bei Inkrafttreten des Gesetzes eine Tätigkeit befugt ausübt, die nach altem Recht nicht erlaubnisbedürftig war, aber nach neuem Recht erlaubnisbedürftig ist. Wer die Erlaubnis auf diese Weise kraft Gesetzes erhielt, muß nach § 34 Abs. 3 GastG seinen Betrieb der zuständigen Behörde innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes anzeigen; sonst erlischt die Erlaubnis. Die Anzeigepflicht soll der Rechtsklarheit dienen. Mit ihr soll verhindert werden, daß längere Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Gewerbetreibender sich auf den Besitzstand aus § 34 Abs. 2 GastG berufen kann, ohne daß die Behörde hiervon Kenntnis gehabt hat und feststellen konnte, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen. Ein solches Bedürfnis nach

Klärung besteht in den Fällen nicht, in denen nach altem Recht die Erlaubnis für einen Gaststättenbetrieb erteilt ist, in dem üblicherweise neben der Beherbergung auch Getränke oder zubereitete Speisen oder neben Getränken auch zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Hier ist der Behörde der Gegenstand des Betriebs bekannt, weshalb die Anzeige nach dem Sinn des Gesetzes nicht notwendig ist.

- 3 Die Anzeige nach § 34 Abs. 3 Satz 1 GastG muß daher — abgesehen von den Fällen, in denen eine vor dem Inkrafttreten des GastG erteilte Erlaubnis nicht nachgewiesen werden kann — nur in folgenden Fällen erstattet werden, in denen eine nach altem Recht erlaubnisfreie Tätigkeit nach neuem Recht erlaubnisbedürftig geworden ist:

3.1 für den Betrieb der Speisewirtschaft, bei dem keine Getränke ausgeschenkt werden. Der Betrieb der Speisewirtschaft war erlaubnisbedürftig; hier greift die Fiktion des § 34 Abs. 2 GastG nicht ein, so daß insoweit auch die Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 3 GastG entfällt;

3.2 für den Beherbergungsbetrieb ohne das für Gastwirtschaften alten Rechts typische Gesamtgepräge, soweit er nicht unter § 2 Abs. 4 GastG fällt.

4 Nach § 34 Abs. 3 Satz 2 und 3 GastG hat die Erlaubnisbehörde dem Gewerbetreibenden auf seine Anzeige kostenfrei und schriftlich zu bestätigen, daß er zur Ausübung seines Gewerbes berechtigt ist. Die Bestätigung muß die Betriebsart sowie die Betriebsräume (§ 3 Abs. 1 GastG) bezeichnen. Sie hat also die Funktion der Erlaubnisurkunde. In den Fällen, in denen nach den obigen Ausführungen die Anzeigepflicht entfällt, bedarf es auch keiner Bestätigung.

5 Das GastG ist am 9. Mai 1971 in Kraft getreten. Die Frist des § 34 Abs. 3 Satz 4 GastG endet daher mit dem Ablauf des 8. November 1971. Im Hinblick auf die Rechtsverluste, die bei unterlassener Anzeige entstehen, sollen die örtlichen Ordnungsbehörden nach Möglichkeit auf die rechtzeitige Erstattung der Anzeige hinwirken.

— MBL NW. 1971 S. 1478.

71341

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1971
(MBL NW. 1971 S. 1278/SMBL NW. 71341)

Numerierung der Vermessungspunkte

Unter Nr. 8.11 (S. 1300) ist die in der vierten Zeile dargestellte Signatur wie folgt zu berichtigen:

— MBL NW. 1971 S. 1479.

7815

Geschäftsordnung der Spruchstellen für Flurbereinigung bei dem Landesamt für Agrarordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 8. 1971 — III B 1 — 330 — 201/4

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), — SGV. NW. 7815 — wird — bei gleichzeitiger Aufhebung der Geschäftsordnung der Spruchstellen für Flurbereinigung und der Spruchstellen für Wasser- und Bodenverbände vom 25. Januar 1954 (SMBL NW. 7815) — mit sofortiger Wirkung für den Geschäftsgang bei den Spruchstellen für Flurbereinigung (im folgenden „Spruchstellen“ genannt) folgende Geschäftsordnung erlassen:

I. Bezeichnung, Vorsitzende, Beisitzer und ihre Stellvertreter

§ 1

Die Spruchstellen werden durch arabische Ziffern wie folgt gekennzeichnet: „Spruchstelle für Flurbereinigung — 1 — (usw.) bei dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen“.

§ 2

(1) Der Vorsitzende der Spruchstelle für Flurbereinigung — 1 — führt gleichzeitig die allgemeinen Geschäfte der Spruchstellen. Er leitet den Geschäftsgang der Geschäftsstelle der Spruchstellen.

(2) Er verteilt die eingehenden Beschwerden auf die einzelnen Spruchstellen. Die Neueingänge werden jeweils der Spruchstelle zugeteilt, der bis zu diesem Zeitpunkt die geringste Anzahl von Beschwerden zugeteilt worden ist, und zwar unter Zugrundelegung der am Jahresanfang eines jeden dritten Jahres, beginnend am 1. Januar 1971, vorhandenen Beschwerden. Alle Beschwerden eines Flurbereinigungsverfahrens sollen jedoch derselben Spruchstelle zugeteilt werden.

(3) In Fällen der Befangenheit hat der Vorsitzende der Spruchstelle — 1 — unmittelbar und in sonstigen Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der Spruchstelle — 1 — nach Zustimmung des Präsidenten des Landesamts für Agrarordnung eine andere Geschäftsverteilung vornehmen.

(4) Der Vorsitzende der Spruchstelle — 1 — führt den von der Verteilung der Beschwerden notwendigen Schriftverkehr.

§ 3

(1) Ist der Vorsitzende einer Spruchstelle an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Geschäfte verhindert, so hat er dies dem Vorsitzenden der Spruchstelle — 1 — unverzüglich anzuzeigen. Dieser veranlaßt, daß ein Stellvertreter in der Reihenfolge der Bestellung die Geschäfte des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung übernimmt.

(2) Der den Vorsitzenden und den bestellten Stellvertretern von ihrem Dienstvorgesetzten bewilligte Urlaub gilt als Verhinderung an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Dienstgeschäfte.

§ 4

(1) In den Beschwerden eines Flurbereinigungsverfahrens sind jeweils die Beisitzer zur Mitwirkung berufen, deren Wohnorte am zweit- und drittnächsten zum Sitz des Flurbereinigungsverfahrens liegen.

(2) Stellvertreter sind die danach nächstwohnenden Beisitzer.

(3) Die Beisitzer, die durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert sind, an einer Sitzung der Spruchstelle teilzunehmen, haben das dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen. Sie haben ebenfalls eine beabsichtigte längere Abwesenheit, die als Verhinderung gilt, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

(4) Auf die Vereidigung der Beisitzer (§ 6 Abs. 3 des AG zum FlurbG) findet § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

(5) Die Beisitzer erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1967 (GV. NW. S. 168), — SGV. NW. 204 —.

II. Befugnisse und Pflichten der Vorsitzenden

§ 5

(1) Die Vorsitzenden leiten den Geschäftsgang ihrer Spruchstelle und sorgen für rechtzeitige Erledigung der Geschäfte.

(2) Sie zeichnen die Urschriften aller Verfügungen.

(3) Den Vorsitzenden obliegt die Berichterstattung in den einzelnen Sachen. Ist mit Genehmigung des Vorsit-

zenden der Spruchstelle — 1 — ein Beamter gemäß § 8 Satz 2 des AG zum FlurbG in Verbindung mit § 143 Satz 3 und 4 FlurbG beauftragt, so obliegt diesem die Berichterstattung anstelle des Vorsitzenden.

(4) Alle Verfügungen, die, ohne der sachlichen Entscheidung der Spruchstellen vorzugreifen, zu ihrer Vorbereitung dienen, sind von den Vorsitzenden zu erlassen. Im Rahmen des nach Abs. 3 Satz 2 erteilten Auftrages können die Vorsitzenden diese Befugnis dem beauftragten Beamten übertragen.

§ 6

Die Spruchstellen halten ihre Sitzungen auf Berufung ihrer Vorsitzenden. Diese können Sitzungen nach Bedarf auch an einem anderen Ort als dem Dienort des Landesamtes für Agrarordnung abhalten.

§ 7

(1) Die Vorsitzenden leiten die Verhandlung und stellen die Fragen. Sie leiten die Beratung und Abstimmung. Meinungsverschiedenheiten über die Fragenstellung entscheiden die Vorsitzenden, Meinungsverschiedenheiten über das Ergebnis der Abstimmung entscheiden die Spruchstellen.

(2) Der gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 bestimmte Berichtersteller nimmt an den Verhandlungen und Sitzungen mit beratender Stimme teil. An der Abstimmung darf er nicht teilnehmen. Er hat sein Gutachten vor Beginn der Abstimmung abzugeben.

(3) Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder darf in der Verhandlungsniederschrift und in den Entscheidungen keinen Ausdruck finden.

III. Mündliche Verhandlung und Entscheidungen

§ 8

(1) Die zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen sollen in der durch den Vorsitzenden bestimmten und durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekanntzumachenden Reihenfolge erledigt werden.

(2) Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Vorsitzenden oder des Berichterstatters einzuleiten. Alsdann ist den Beteiligten das Wort zu geben.

(3) Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird.

§ 9

Durch Aufnahme in die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

- a) neue tatsächliche Erklärungen der Beteiligten oder die Tatsache, daß solche aus den Vorträgen der Beteiligten nicht zu entnehmen waren;
- b) Erklärungen der Beteiligten, durch die sich das Streitverfahren ganz oder teilweise erledigt;
- c) Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, die in der mündlichen Verhandlung vernommen werden;
- d) die in der Verhandlung erfolgte Vorlegung von Akten und Verlesung von Schriftstücken;
- e) das Ergebnis einer in der Verhandlung vorgenommenen örtlichen Besichtigung.

§ 10

Eine Entscheidung der Spruchstelle, die auf eine mündliche Verhandlung ergeht, braucht nicht verkündet zu werden. Sie muß jedoch stets von den Mitgliedern beschlossen werden, vor denen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Das Ergebnis der Beschlußfassung muß aktenkundig gemacht werden; der Aktenvermerk hierüber muß von allen Mitgliedern, die an der Beschlußfassung teilgenommen haben, unterschrieben werden.

§ 11

(1) Alle Endentscheidungen müssen innerhalb von drei Monaten nach der Beschlußfassung den in Absatz 3 Genannten zur Vollziehung vorgelegt und innerhalb weiterer drei Wochen den Parteien zugestellt werden.

(2) Im Eingang aller Endentscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, die an der Beschlußfassung

teilgenommen haben; auch ist darin der Tag der Beschlußfassung anzugeben.

(3) Die Urschriften der Endentscheidungen sowie alle sonstigen Entscheidungen sind von den Vorsitzenden, falls diese an der Teilnahme an der Beschlußfassung verhindert waren, von ihren Stellvertretern, die sie zu vertreten haben, zu vollziehen. Sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Vollziehung verhindert, so geschieht die Vollziehung durch das dem Lebensalter nach älteste an der Beschlußfassung beteiligte Mitglied; hierbei ist die Tatsache der Verhinderung zu bescheinigen.

(4) Die Vorbescheide der Vorsitzenden nach § 10 AG zum FlurbG sind von den Vorsitzenden mit dem Zusatz

„Namens der Spruchstelle für Flurbereinigung — 1 — (usw.)“

Der Vorsitzende“

zu unterschreiben.

§ 12

(1) Die Ausfertigungen der von den Spruchstellen für Flurbereinigung erlassenen Endentscheidungen und Vorbescheide der Vorsitzenden sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Spruchstellen mit dem Zusatz:

„Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Spruchstellen für Flurbereinigung“

unter Beifügung des Dienstsiegels der Spruchstellen zu unterschreiben.

(2) Für Verfügungen der Vorsitzenden zur Leitung der Verfahren und zur Vorbereitung der sachlichen Entscheidungen ist die Beglaubigung der Unterschriften durch einen anderen Beamten ausreichend.

§ 13

Die gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung ist stets am Schluß der Begründung der Entscheidung zu geben.

§ 14

Die Vorsitzenden der Spruchstellen können Zustellungen auch von einem Amt für Agrarordnung herbeiführen lassen.

IV. Aufbewahrung der Akten

§ 15

Das Aktenmaterial der Spruchstellen ist nach Abschluß ihrer Tätigkeit zu den Akten des Amtes für Agrarordnung zu geben mit Ausnahme der Gutachten der Berichterstatter, der Schreiben, mit denen die Akten zur Entscheidung eingereicht sind, und der Urschrift der eigenen Entscheidungen und Bescheide. Von diesen Entscheidungen und Bescheiden ist eine beglaubigte Abschrift zu den Akten des Amtes für Agrarordnung zu geben.

V. Einziehung der Beschwerdekosten

§ 16

Die Vorsitzenden der Spruchstellen haben das Amt für Agrarordnung um die Einziehung der Kosten der Beschwerdeverfahren (§ 147 Abs. 5 FlurbG) zu ersuchen.

VI. Geschäftsjahr, Jahresbericht

§ 17

(1) Das Geschäftsjahr der Spruchstellen ist das Kalenderjahr.

(2) Am Jahresabschluß hat mir der Vorsitzende der Spruchstelle — 1 — über den Präsidenten des Landesamtes für Agrarordnung eine Übersicht der Geschäfte einzureichen. Darin ist die Zahl der im abgelaufenen Jahr gehaltenen Sitzungen, der anhängig gewordenen, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen unter besonderer Bezeichnung der Sachen, in denen eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, anzugeben.

(3) In dem Bericht ist zu begründen, weshalb anhängige Sachen nicht innerhalb eines Jahres beschieden worden sind. In ihm sind auch gutachtliche Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die Erfahrungen bei der Tätigkeit der Spruchstellen Anlaß geben.

(4) Die Vorsitzenden der Spruchstellen legen die Übersicht der Geschäfte ihrer Spruchstellen dem Vorsitzenden der Spruchstelle — 1 — vor, der sie zusammengefaßt und nach Spruchstellen gesondert im Jahresbericht verwertet.

— MBl. NW. 1971 S. 1479.

7830

Dienstaufgaben der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 8. 1971 — I B 3 — a — 3.303

Mein RdErl. v. 10. 4. 1969 (SMBL. NW. 7830) wird hiermit wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
Untersuchungen, die dazu dienen, bei nutzbaren Tieren die Gesundheit zu fördern und Tierverluste zu vermeiden, soweit Art oder Zweck der Untersuchung im öffentlichen Interesse liegt;
2. Die mit RdErl. v. 6. 10. 1970 eingefügte Nummer 6 erhält folgenden Zusatz:
Dies gilt auch für die Erstattung von persönlichen Gutachten durch Beamte oder Angestellte der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter.

— MBl. NW. 1971 S. 1481.

8051

Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern, den Ausbildungsberatern nach dem Berufsbildungs- gesetz bzw. der Handwerksordnung und den Arbeits- ämtern auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 8. 1971 — III C 2 — 8429 (III Nr. 10/71)

1. Nach § 45 des Berufsbildungsgesetzes — BBiG — vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185) und § 41 a der Handwerksordnung — HandWO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), haben die zuständigen Stellen (siehe Anlage 1) die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und durch Beratung der Auszubildenden und Auszubildenden zu fördern. Sie bestellen zu diesem Zweck Ausbildungsberater. Die zuständigen Stellen haben nach § 23 BBiG und § 23 a HandWO ferner darüber zu wachen, daß sowohl der Auszubildende persönlich und fachlich als auch die Ausbildungsstätte zur Ausbildung geeignet sind; ist das nicht der Fall und ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben, haben sie das der zuständigen Behörde (siehe Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. Juni 1970 — GV. NW. S. 515/SGV. NW. 7123 — und Verordnung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 3. März 1970 — GV. NW. S. 181/SGV. NW. 7124 —) mitzuteilen, die dann nach § 24 BBiG und § 24 HandWO die Einstellungs- und Ausbildungsbefugnis zu entziehen hat oder entziehen kann.

Anlage 1

2. Da die betrieblichen Kenntnisse und Erfahrungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter den Ausbildungsberatern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Nutzen sein werden und die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Interesse einer Intensivierung des Jugendarbeitsschutzes liegt, haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter wiederholte oder in schwerwiegenden Fällen auch einmalige Verstöße gegen Vorschriften, die im Gem. RdErl. v. 30. 10. 1970 (n. v.) — III C 2 — 8420 — (III Nr. 23/70) — genannt sind, den zuständigen Stellen auf einem Formblatt nach dem Muster der An-

Anlage 2

lage 2 mitzuteilen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bitten die zuständigen Stellen, ihnen ihrerseits mitzuteilen, was sie gegebenenfalls aufgrund der Mitteilung veranlaßt haben und ob sie Wahrnehmungen gemacht haben, die für die Arbeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter hinsichtlich der Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.

3. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter übersenden dem zuständigen Arbeitsamt von jeder Mitteilung nach Nr. 2 eine Durchschrift. Die Arbeitsämter werden damit in die Lage versetzt, die Ausbildungsqualität der Betriebe besser zu beurteilen und im Sinn von § 29 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) und der Nr. 10.2 der „Vorläufiger fachlichen Anweisung zur Durchführung der Aufgaben der Berufsberatung bei den Arbeitsämtern“, Anlage 2 zum Erlaß der früheren Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 21. 12. 1968 (Dienstblatt der Bundesanstalt 1969 S. 185), sicherzustellen, daß sie Jugendliche nur in einwandfreie Berufsausbildungsstellen vermitteln.
4. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter erteilen die Auskünfte nach Nr. 2 und 3 im Wege der Amtshilfe. Die Geheimhaltungspflicht nach § 139 b Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 60 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird nicht verletzt durch die Mitteilung von Verstößen gegen die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes an die genannten Institutionen, weil diese selbst nach § 23 BBiG, § 23 a HandWO und § 29 AFG Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzes zu erfüllen haben. Außerdem handelt es sich bei den Empfängern der Mitteilungen um Bedienstete von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die selbst zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind.
5. Zum Formblatt (Anlage 2)
 - 5.1 Das Formblatt enthält bereits in der Adresse vorgedruckt die beiden Stellen, die die Hauptempfänger der Mitteilungen sein werden. Der Platz für die Adresse ist so bemessen, daß eine andere zuständige Stelle mit der Maschine darunter geschrieben werden kann; die nicht betroffenen Stellen sind durchzustreichen.
 - 5.2 Da bei der Beschäftigung von Jugendlichen nicht nur gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz verstoßen werden kann, sind in der Zeile des Formblatts „Verstöße gegen ...“ auch andere Schutzvorschriften aufgeführt.
 - 5.3 Lange Ausführungen sind zu vermeiden. Meist dürfte es genügen, die Verstöße in der Spalte „Tatbestand“ stichwortartig zu benennen. Dabei ist aber Wert auf möglichst genaue Angaben zu legen, also z. B. nicht „Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit“ (§ 10 Abs. 1 JArbSchG), sondern wenigstens „häufige Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit um 1 bis 1 1/4 Std.“ (§ 10 Abs. 1 JArbSchG), besser noch „achtzehnmal Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit um 1 bis 1 1/4 Std.“ (§ 10 Abs. 1 JArbSchG). Angaben unter „Tatbestand“, „Ermittelt am“ und „Maßnahmen“ können entfallen, wenn der Mitteilung z. B. Durchschrift oder Ablichtung eines Bußgeldbescheids beigefügt wird, aus dem alles Nähere zu ersehen ist.
 - 5.4 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter fordern die Formblätter bei der Vorschriftenstelle der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen an.
6. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter berichten über die Zusammenarbeit mit den Ausbildungsberatern und den Arbeitsämtern im Rahmen der Jahresberichte zu Nr. 8.2.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Justizminister, dem Finanzminister und dem Innenminister.

Zuständige Stellen, die Ausbildungsberater zu bestellen haben

(§ 45 BBiG und § 41 a HandWO)

Zuständige Stelle	Für die Berufsausbildung	§
Handwerkskammer	a) in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung, die als Handwerk betrieben werden b) in Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben; ferner in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Gewerben der Anlage B für Handwerksordnung durchgeführt wird	73 BBiG i. V. m. § 41 a HandWO 74 BBiG
Industrie- und Handelskammer	in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind; ferner in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt wird	75 BBiG
Landwirtschaftskammer	in den Betrieben der Landwirtschaft einschl. der ländlichen Hauswirtschaft (insbesondere Weinbau, Gemüse-, Obst- u. Gartenbau, Forstwirtschaft, Fischerei in Binnengewässern, kleine Hochsee- u. Küstenfischerei, Pflanzenzucht, Zucht oder Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere)	79 BBiG
Rechtsanwaltskammer	der Rechtsanwaltsgehilfen und der Gehilfen, die gleichzeitig zum Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgehilfen oder zum Rechtsanwalts- und Notargehilfen ausgebildet werden	87 BBiG
Patentanwaltskammer (bundesunmittelbar)	der Patentanwaltsgehilfen	87 BBiG
Notarkammer	der Notargehilfen	87 BBiG
Notarkasse	in ihrem Tätigkeitsbereich	87 BBiG
Wirtschaftsprüferkammer (durch Vereinbarung kann Zuständigkeit auf andere Kammer übertragen werden)	der Gehilfen in wirtschaftsberatenden Berufen	89 BBiG
Berufskammer der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (in NW: Landeskammer NW für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen — im übrigen wie zur Wirtschaftsprüferkammer)	der Gehilfen in steuerberatenden Berufen	89 BBiG
Arztekammer	der Arzthelfer	91 BBiG
Zahnärztekammer	der Zahnarzthelfer	91 BBiG
Apothekerkammer	der Apothekenhelfer	91 BBiG

Noch zu bestimmende Stelle	Geltungsbereich	§
im öffentlichen Dienst bestimmen die zuständige Stelle		
a) die oberste Bundesbehörde	für ihren Geschäftsbereich, für die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen oder sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird	84 BBiG
b) die Länder	für ihren Bereich, für die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird	84 BBiG
Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen die zuständige Stelle	für ihren Bereich in Ausbildungsberufen, die nicht von §§ 73 bis 75, § 79, § 84, § 87, § 89, § 91 und § 93 BBG erfaßt sind	84 a BBiG
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle bestimmen	für den Bereich der nichtländlichen Hauswirtschaft	93 BBiG
der zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle bestimmen	für alle Fälle, die in §§ 74 bis 96 BBG nicht geregelt sind	97 BBiG

STAATLICHES GEWERBEAUF SICHTSAMT

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

Industrie- und Handelskammer

Handwerkskammer

Telefon:

Sachbearbeiter:

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Düsseldorf

Betrifft: Jugendarbeitsschutz

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 8. 1971
(MBL. NW. S. 1481 / SMBl. NW. 8051).

Firma (Adresse)

Verstöße gegen JArbSchG
(Nichtzutreffendes streichen)

MuSchG

andere Schutzvorschriften

Tatbestand (in Stichworten mit Paragraphenbenennung *)

Ermittelt am:

Maßnahmen *)

Mit Rücksicht auf die Geheimhaltungspflicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes nach § 139 b Abs. 1 GewO i. V. m. § 60 Abs. 2 JArbSchG bitte ich, über Betriebsverhältnisse, die Ihnen hiermit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.

Ich bitte ferner, mir ggf. mitzuteilen, was Sie veranlaßt haben, und mich über Wahrnehmungen zu unterrichten, die für den Jugendarbeitsschutz von Bedeutung sein könnten.

Im Auftrag

*) Ggf. auf besonderem Blatt fortsetzen.

Durchschrift erhält das Arbeitsamt — Abteilung Berufsberatung — in

II.

**Viertes Gesetz
zur Änderung beamtenrechtlicher und
besoldungsrechtlicher Vorschriften
Rechtsfolgen für die Angestellten und Arbeiter
des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 8. 1971 —
B 4135 — 1 — IV 1

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 9. Juni 1970 — 2 BvL 14/66 — die Vorschrift des § 18 Abs. 6 des Landesbesoldungsgesetzes, die den Wegfall des Kinderzuschlags bei der Verheiratung des Kindes bestimmte, als mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und deshalb nicht erklärt. Diese Vorschrift ist daher durch Artikel II des Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 1971 mit Wirkung vom 1. Juni 1970 gestrichen worden. Die entsprechende Vorschrift in § 18 Abs. 6 BBesG ist durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (BGBl. I S. 65) ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juni 1970 gestrichen worden. Danach ist Kinderzuschlag auch für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder zu zahlen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlags erfüllt sind. Diese Änderung wirkt sich auch auf den Ortszuschlag und auf den Sozialzuschlag der Arbeiter aus.

Die aus dem Wegfall der bisherigen Vorschrift in § 18 Abs. 6 LBesG und aus § 18 BBesG n. F. entstandenen Ansprüche der Angestellten und Arbeiter unterliegen den tariflichen Ausschußklauseln des § 70 Abs. 1 BAT bzw. § 72 MTL II. Ich bin damit einverstanden, wenn bei der Anwendung der tariflichen Ausschußklauseln davon ausgegangen wird, daß die Ausschußfristen bei Ansprüchen für die Zeit nach dem 31. Mai 1970 erst mit der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 1971 am 13. Juli 1971 zu laufen begonnen haben.

— MBl. NW. 1971 S. 1485.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Westfälische Landschaft in Münster

Wahl von Mitgliedern der Generallandschaftsdirektion

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 8. 1971 — I B 1 — 20.08

Der Landschaftsausschuß der Westfälischen Landschaft in Münster hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 1971 Herrn Landwirt Constantin Freiherr Heereman von Zuydtwyck zu Riesenbeck zum ordentlichen Direktionsmitglied der Westfälischen Landschaft gewählt.

Diese Veröffentlichung erfolgt aufgrund des § 20 Abs. 7 der Satzung der Westfälischen Landschaft.

— MBl. NW. 1971 S. 1485.

Personalveränderung

Justizminister

Verwaltungsgericht

Es ist in den Ruhestand getreten:

Verwaltungsgerichtsrat W. Graf von der Schulenburg vom Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBl. NW. 1971 S. 1485.

Innenminister**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Jahresabschluß der Bewilligungstätigkeit 1971**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 9. 1971 —
VI A 1 — 4.02 — 3423/71

Zu Nummer 5.16 meines RdErl. v. 17. 3. 1971 (SMBl. NW. 2370) habe ich bereits darauf hingewiesen, daß es aus konjunkturellen und verfahrenstechnischen Gründen unbedingt vermieden werden muß, Bewilligungsbescheide in größerem Umfang erst gegen Ende des laufenden Jahres auszufertigen. In den vergangenen Jahren wurden allein im Monat Dezember jeweils Bewilligungsbescheide für ca. ein Drittel der Wohnungen des gesamten Jahresprogramms vorgelegt. Die Wohnungsbauförderungsanstalt und die Landesbank werden dadurch in einem unvermeidbaren Maße überfordert, abgesehen davon, daß der Jahresabschluß nur mit erheblicher Verzögerung fertiggestellt werden kann und damit keine frühzeitige Entscheidung über die Übertragung und Verwendung der Restmittel für das Wohnungsbauprogramm 1972 möglich ist. Unabhängig von der Anordnung in der Nummer 5.16 des o. a. RdErl. treffe ich nunmehr folgende Regelung:

- T.** 1. Abweichend von Nummer 5. des RdErl. v. 2. 1. 1968 (SMBl. NW. 2370) darf im laufenden Jahr über bereitgestellte Wohnungsbauittel nur bis zum **30. 11. 1971** durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden verfügt werden.
- T.** 2. Die Bewilligungsbescheide müssen der Wohnungsbauförderungsanstalt bis spätestens zum **10. 12. 1971** vorgelegt werden. Bewilligungsbescheide zu Lasten des Bewilligungsrahmens 1971, die bei der Wohnungsbauförderungsanstalt nach dem 10. 12. 1971 eingehen, werden unerledigt zurückgegeben werden. Dasselbe gilt für vorgelegte Bewilligungsbescheide, denen erforderliche Unterlagen nicht oder nur unvollständig beigelegt worden sind, soweit die Vervollständigung nicht bis zum 10. 12. 1971 erfolgt.
- T.** 3. Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft oder auf Zustimmung nach Nummer 69 Abs. 6 WFB 1967 sind der Wohnungsbauförderungsanstalt bis spätestens zum **5. 11. 1971** vorzulegen.
4. Anträge auf Gewährung von Festbetragsdarlehen und Annuitätzuschüsse sind der Wohnungsbauförderungsanstalt bis spätestens **5. 11. 1971** vorzulegen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden der vorlegenden Behörde zurückgegeben. Dasselbe gilt für unvollständig vorgelegte Anträge, sofern die Vervollständigung nicht vor dem 5. 11. 1971 erfolgt.
5. Soweit über Bewilligungs- oder Ermächtigungsrahmen mit Ablauf der gesetzten Frist nicht verfügt wurde, gelten diese als zurückgezogen. Sie sind in der Kontingentkontrolle 1971 bei der jeweiligen Positionsnummer abzubuchen. Der verbleibende Rahmen ist damit zugleich durch Bewilligungsbescheid in Anspruch genommen.

— MBl. NW. 1971 S. 1486.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.